

## Statistik der Kaufwerte für Bauland

# KWB

 Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

 Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Name:

Datum:

Telefon :

E-Mail:

Sie erreichen uns über

 Telefon: Herr Muster 0611 75-XXXX  
 Frau Beispiel 0611 75-XXXX

Telefax: 0611 75-XXXX

E-Mail: vorname.nachname@firma.de

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise stehen unten auf dieser Seite des Fragebogens. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [9] auf der beigefügten Unterlage, die Bestandteil des Fragebogens ist.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Kaufwerte für Bauland gibt einen Überblick über den Markt von Baugrundstücken in Deutschland, indem wichtige Informationen hinsichtlich Anzahl der Kauffälle, veräußerter Fläche, Kaufsumme und durchschnittlicher Kaufwerte für verschiedene Baulandarten, Gemeindegrößenklassen und Baugebiete veröffentlicht werden. Die Statistik erfasst die vertraglich vereinbarten Preise bei Veräußerung und Erwerb unbebauter Grundstücke mit einer Größe von 100 m<sup>2</sup> und mehr, soweit sie in den Baugebieten der Gemeinden des Bundesgebiets liegen und somit Baulandeigenschaft besitzen. Sie erfolgt als Totalerhebung in vierteljährlicher und jährlicher Periodizität.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720–9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462,565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246).

Erhoben werden Angaben zu § 2 Nr. 5 und § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

### Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit

§§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Finanzämter oder die **Geschäftsstellen** der Gutachterausschüsse für **Grundstückswerte** auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben **Widerspruch** und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### Hilfsmerkmale, Löschung

Name und Anschrift des Finanzamtes oder Gutachterausschusses sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.

Bitte füllen Sie nur die weißunterlegten Felder aus bzw. kreuzen Sie diese an.

1 Melder-Schlüssel [1]

Bezirk

Sst 1-2    
Nr.

Melder

Bezeichnung

3-4    
Nr.

2 Kennnummer der Grunderwerbsteuerliste [2]

5-24

3 Kaufabschluss-Datum

25-32      
TT MM JJ JJ

4 Kaufpreis des Grundstücks (volle Euro) [3]

33-41

5 Fläche des Grundstücks (volle m<sup>2</sup>)

42-48

6 Lage des Grundstücks [4]

Postleitzahl und Gemeindename

Gemeindeschlüsselnummer

49-56   
(wird vom Statistischen Amt ausgefüllt)

7 Art des Grundstücks [5]

- Baureifes Land ..... Sst 57  1
- Rohbauland .....  2
- Industrieland .....  3
- Land für Verkehrszwecke .....  4
- Freifläche .....  5

10 Erwerber/in [7] [8]

- Natürliche Person(en) ..... Sst 61-62  10
- Juristische Person(en)
- Bund .....  20
- Land .....  21
- Gemeinde oder  
Gemeindeverband (einschl. Kreis) .....  22
- Wohnungsunternehmen .....  24
- Sonstige juristische Person(en) .....  25

8 Art des Baugebiets [6]

- Geschäftsgebiet ..... Sst 58  1
- Geschäftsgebiet mit Wohngebiet gemischt .....  2
- Wohngebiet in geschlossener Bauweise .....  3
- Wohngebiet in offener Bauweise .....  4
- Industriegebiet .....  5
- Dorfgebiet .....  6

11 Verwandtschaftsverhältnis [9]

- Nein ..... Sst 63  1
- Ja .....  2
- Unbekannt .....  3

9 Veräußerer/in [7]

Natürliche Person(en) ..... Sst 59-60  10

Juristische Person(en)

- Bund .....  20
- Land .....  21
- Gemeinde oder  
Gemeindeverband (einschl. Kreis) .....  22
- Wohnungsunternehmen .....  24
- Sonstige juristische Person(en) .....  25

## Statistik der Kaufwerte für Bauland

# KWB

### Hinweise zum Ausfüllen

Für jeden Kauffall ist ein gesonderter statistischer Fragebogen auszufüllen. Zu erfassen sind nur die durch Kauf erworbenen unbebauten Grundstücke von 100 m<sup>2</sup> und mehr, die im Baugebiet einer Gemeinde liegen.

Nicht erfasst werden:

- a) Eigentumsübergänge auf Grund eines Tausches, einer Schenkung, Vererbung oder Flurbereinigung;
- b) Eigentumsübergänge auf Grund einer Enteignung oder Zwangsversteigerung;
- c) Grundstücke, auf denen ein Bauverbot liegt;
- d) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke;
- e) Ruinen- und Trümmergrundstücke;
- f) Grundstücke mit abbruchreifen Gebäuden.

### Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Finanzämter tragen als „Bezirk“ die Schlüsselnummer der Oberfinanzdirektion und als „Melder“ die Nummer ihres Finanzamtes ein. Gutachterausschüsse geben in die Satzstellen 1–3 die Nummer der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses an.

[2] **Kennummer der Grunderwerbsteuerliste**

Die Kennummer der Grunderwerbsteuerliste ist als Suchmerkmal bei Rückfragen erforderlich. In **Ausnahmefällen** können auch die Nummer des Einheitswertbogens oder eine andere Kennummer als Suchmerkmal verwendet werden.

[3] **Kaufpreis des Grundstücks**

Der Kaufpreis ist ohne Beträge für Grunderwerbsnebenkosten (Vermessungskosten, Makler-, Notariats- und Gerichtsgebühren, Grunderwerbsteuer u. a.) in vollen Euro anzugeben.

[4] **Lage des Grundstücks**

Die Lage des Grundstücks (Gemeindenname) ist in Klartext anzugeben, die **Gemeindeschlüsselnummer** wird vom Statistischen Amt eingetragen.

[5] **Art des Grundstücks**

Bei der Art des Baugrundstücks ist zunächst der Verwendungszweck (Industrie, Verkehr, Freifläche) zu prüfen. Grundstücke, die diesem Verwendungszweck entsprechen, können nach ihrem Entwicklungszustand baureifes Land wie auch Rohbauland sein. Bei allen anderen Verwendungszwecken ist der Entwicklungszustand (baureifes Land, Rohbauland) anzugeben.

Als „**baureifes Land**“ sind Flächen anzugeben, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften baulich nutzbar sind. Dazu gehören Grundstücke oder Grundstücksteile, die von der Gemeinde für die Bebauung vorgesehen sind, bei denen die baurechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung vorliegen und deren Erschließungsgrad die sofortige Bebauung gestattet. Sie liegen im Allgemeinen an endgültig oder vorläufig ausgebauten Straßen und sind in der Regel bereits in passende Bauparzellen eingeteilt. Hierunter fallen in erster Linie Baulücken und städtebau-

technisch aufgeschlossener Grundbesitz, der mitunter nur eine geringe oder keine Bebauung zeigt. Auch ein Trenngrundstück ist baureifes Land, wenn es durch Hinzunahme eines Nachbargrundstücks bebaut werden kann.

**Rohbauland** ist eine Fläche, die nach dem Baugesetzbuch für eine bauliche Nutzung vorgesehen, deren Erschließung aber noch nicht gesichert ist oder die nach Lage, Form oder Größe für eine bauliche Nutzung unzureichend gestaltet ist.

Das Rohbauland ist im Allgemeinen eine Vorstufe für die übrigen Baulandarten, insbesondere für das baureife Land. Es nimmt bei fortschreitender Entwicklung je nach seinem späteren Verwendungszweck die Eigenschaft einer dieser Arten an. Als Rohbauland sind in der Regel größere, unaufgeschlossene Grundstücksflächen anzusehen, die die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Vermögen verloren haben, selbst wenn sie noch land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Dabei ist es gleichgültig, ob das Gelände parzelliert ist oder nicht.

Als **Industrieland** gelten unbebaute Grundstücke, die als Lager- und Arbeitsplätze bereits einem Gewerbe dienen oder zur Erweiterung eines Betriebes vorrätig gehalten werden, sowie Flächen, die nach der Verkehrsauffassung und den örtlichen Gegebenheiten Gelände für Industriezwecke sind oder dafür vorgesehen sind.

**Land für Verkehrszwecke** ist Gelände, das Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden für Straßen, Parkplätze, Flugplätze, Eisenbahnen und ähnliche Zwecke dient oder dafür vorgesehen ist. Straßenland, das gewerblich oder privat genutzt wird (z. B. zur Aufstellung von Zeitungskiosken und Verkaufsständen, private Verkehrsflächen usw.), soll wie baureifes Land behandelt werden.

Als **Freiflächen** gelten unbebaute Grundstücke, die als Gartenanlagen, Spielplätze, Erholungsplätze und ähnliches dem öffentlichen Gebrauch dienen oder als solche von den Gemeinden ausgewiesen sind. Werden Flächen, die bisher zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehörten, als Freiflächen ausgewiesen, aber weiter land- und forstwirtschaftlich genutzt, so sind diese Flächen nicht zu berücksichtigen.

[6] **Art des Baugebiets (Art der baulichen Nutzung)**

**Geschäftsgebiete** dienen vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben einschließlich Handelsbetrieben sowie von zentralen Einrichtungen, die der Wirtschaft und der Verwaltung dienen. In Geschäftsgebieten sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben.

**Geschäftsgebiet mit Wohngebiet gemischt** sind Gebiete, die dem Wohnen dienen und in denen sich zugleich Gewerbebetriebe befinden, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Im Geschäftsgebiet mit Wohngebiet gemischt stehen Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude und gemischt genutzte Gebäude. Dazu gehören zum Beispiel auch Gebäude, in denen sich Einzelhandelsbetriebe, Restaurants- und Beherbergungsbetriebe befinden.

Als **Wohngebiet** werden Gebiete bezeichnet, die vorwiegend dem Wohnen dienen.

In der **geschlossenen Bauweise** werden nach dem Bebauungsplan die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand errichtet, es sei denn, dass die vorhandene Bebauung eine Abweichung erfordert.

In der **offenen Bauweise** werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 50 m betragen. Im Bebauungsplan können Flächen festgesetzt werden, auf denen nur Einzelhäuser, nur Doppelhäuser, nur Hausgruppen oder nur zwei dieser Hausformen zulässig sind.

Eine nach dem Bebauungsplan abweichende Bauweise ist der nach ortsüblicher Auffassung geschlossenen oder offenen Bauweise zuzuordnen.

**Industriegebiete** sind Gebiete, die ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben dienen und **zwar** vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Als **Dorfgebiet** werden Gebiete bezeichnet, die der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung nicht wesentlich störender Gewerbe- und Handwerksbetriebe zur Versorgung der Bewohner/innen des Gebiets dienen.

Für die Angabe der Art des Baugebiets gilt die Lage des Grundstücks nach dem Flächennutzungsplan bzw. die überwiegende Verwendungsart nach ortsüblicher Auffassung.

[7] **Veräußerer/in/Erwerber/in**

**Wohnungsunternehmen** sind Unternehmen der Wohnungswirtschaft, deren primäre Aktivitäten darin bestehen, Wohnimmobilien zu erwerben bzw. zu erstellen und durch Vermietung zu vermarkten.

[8] **Erwerber/in**

Wenn bei der Frage 7 als Art des Grundstücks „Land für Verkehrszwecke“ oder „Freifläche“ angegeben wurde, kommen als Erwerber/in nur **Bund**, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband in Frage.

[9] **Verwandtschaftsverhältnis**

Ein Verwandtschaftsverhältnis besteht infolge Abstammung von gemeinsamen Voreltern(-teilen).